



Einwohnergemeinde Lupfig

Elternbeitragsreglement

vom 01.08.2019 (Stand 01.08.2024)



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupfig erlässt gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG), des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesezt, KiBeG) und § 9 des Kinderbetreuungsreglements der Gemeinde Lupfig das folgende Elternbeitragsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Allgemeines
- § 2 ¹ Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements (KiBeG) und hat Gültigkeit für folgende Betreuungsinstitutionen: Gültigkeit
- Kindertagesstätten
 - Tagesstrukturen
 - Tagesfamilien
- ² Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Abwicklung innerhalb der Gemeindeverwaltung fest.
- § 3 ¹ Beitragsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Lupfig und für deren Kinder ein Kinderabzug in der Steuerveranlagung gewährt wird. Die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten beträgt dabei bei Beitragsberechtigung
- a) zwei Erziehungsberechtigte mindestens 120 %,
 - b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %,
 - c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.
- ² Der Umfang der familienergänzenden Kinderbetreuung der subventionsberechtigt ist, ist direkt mit dem Arbeitsvolumen der Erziehungsberechtigten verknüpft. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:
- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 - b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung,

- c) Stellensuchende, welche beim RAV angemeldet sind,
- d) 14 Wochen Mutterschaftsurlaub,
- e) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

³ Bei den Punkten c) und d) wird vorausgesetzt, dass bereits vor Eintritt der Situation Kinder fremdbetreut wurden und somit für diese Zeit weiterhin in gleichem Umfang betreut werden sollen.

⁴ Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine private Tagesschule besuchen, sind für dieses Angebot nicht anspruchsberechtigt.

§ 4 ¹ Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Lupfig, wenn

Besondere
Beitragsberechtigung

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt,
- b) eine physisch oder psychisch bedingte Situation der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht,
- c) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt,
- d) die Verschlimmerung einer wirtschaftlichen Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

² Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen zusätzliche spezielle Regelungen zu bewilligen

§ 5 ¹ Eltern mit einem massgebenden Einkommen und Vermögen von Fr. 80'001.00 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Umfang der finanziellen
Unterstützung

² Die Höhe der Subventionierung ist im Anhang 1 definiert.

§ 6 Massgebend sind die Normkosten entsprechend den jeweils aktuellen Ansätzen der Gemeinde Lupfig, welche an die Empfehlung der Fachstelle Kinder und Familie (K & F) angelehnt sind.

Normkosten

- § 7 ¹ Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.
- ² Die Gesuchstellenden haben bei der Antragstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.
- ³ Die finanzielle Unterstützung erfolgt erstmals ab dem 1. des Folgemonats, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ⁴ Die Höhe des Gemeindebeitrages wird den Erziehungsberechtigten mittels Verfügung eröffnet.
- § 8 ¹ Das massgebende Einkommen und Vermögen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzuges.
- ² Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung
- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
 - b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
 - c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
 - d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
 - e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
 - f) des Sozialabzugs für tiefe Einkommen
- ³ Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Antragstellung /
Anspruch

Massgebendes Einkommen
und Vermögen

⁴ Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 2 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

⁵ Das massgebende Einkommen und Vermögen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Bei Personen,

a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)

b) in eingetragener Partnerschaft oder

c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

⁶ Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 9 ¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens und Vermögens gemäss § 8.

Berechnungsgrundlage

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen und Vermögen gemäss § 8 berechnet.

³ Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde wird wie folgt berechnet:

Maximaler Tarif der Normkosten

/ . Beitrag von Arbeitgeber

/ . Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde dient.

§ 10 ¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Quellenbesteuerung

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 11 ¹ Das ausserordentliche Verfahren kommt zur Anwendung bei:

Meldepflicht und ausserordentliches Verfahren

- a) wesentlicher Verschlechterung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse,
- b) Veränderung der persönlichen Verhältnisse,
- c) Neuanmeldungen von Personen, die über keine rechtskräftige Steuerveranlagung im Kanton Aargau verfügen.

² Als wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn sich das Einkommen um mindestens 20 % verringern wird.

³ Als wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn sich das Einkommen um mindestens 20 % oder um mindestens Fr. 20'000.00 erhöht, oder wenn sich das Vermögen um mindestens Fr. 50'000.00 erhöht.

⁴ Als Veränderung der persönlichen Verhältnisse gelten insbesondere die Geburt eines Kindes, die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts sowie die Änderung des Betreuungsumfanges.

⁵ Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen gemäss Abs. 1 umgehend der Gemeinde mitzuteilen.

⁶ Im ausserordentlichen Verfahren erfolgt die Berechnung des Anspruchs auf Gemeindebeiträge auf der Grundlage der aktuellen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse. Die Berechnungsgrundlage bleibt anwendbar, bis die nächste definitive Steuerveranlagung die korrekte Berechnung wieder abzubilden vermag.

⁷ Der neu berechnete Anspruch gilt ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Veränderung.

⁸ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

- § 12 Bei Wegzug des Leistungsbezügers fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin. Wegzug
- § 13 ¹ Besteht aufgrund der Verfügung ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so haben die Erziehungsberechtigten der Gemeinde die monatliche Rechnung sowie die Zahlungsquittung der Betreuungsinstitution bis Monatsende vorzulegen. Bei verspäteter Abgabe erfolgt die Auszahlung einen Monat später. Auszahlung des Beitrages
- ² Kommen die Erziehungsberechtigten gegenüber der betreuenden Institution ihrer Zahlungspflicht nicht termingerecht nach, erlischt ihr Anspruch auf Gemeindebeiträge.
- § 14 Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind der Gemeinde samt 5% Zins ab Verfall des Anspruches zurückzuerstatten. Rückerstattung
- § 15 Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen. Ausnahmen
- § 16 ¹ Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient. Die Änderungen dürfen mit Ausnahme von Abs. 2 keine finanziellen Konsequenzen für die Bezüger und oder die Gemeinde haben. Anpassung Reglement
- ² Der Gemeinderat überprüft periodisch die Tarifabstufung "Höhe der Subventionen" und kann diese auf Grund veränderter Rahmenbedingungen anpassen.

§ 17 Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Rechtsmittel

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Dieses Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft.

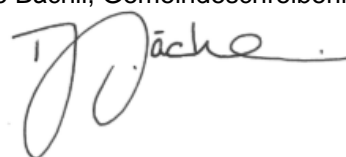
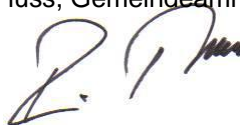
Inkrafttreten

Lupfig, 01. August 2019

GEMEINDERAT LUPFIG

Richard Plüss, Gemeindeammann

Michèle Bächli, Gemeindeschreiberin



Von der Einwohnergemeindeversammlung Lupfig beschlossen am 21. Juni 2019.

Anhang I – Tarif zum Elternbeitragsreglement

Dieser Tarif tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

SUBJEKTBEZOGENE SUBVENTIONIERUNG — TARIFSYSTEM

Kindertagesstätten, Tagesfamilienbetreuung sowie schulergänzende Betreuung (Tagesstruktur)

Massgebendes Einkommen und Vermögen gemäss § 6	Stufen	Höhe der Subvention (Gemeindebeitrag)
bis Fr. 30'000.00	Stufe 1	80 %
Fr. 30'001.00 – Fr. 40'000.00	Stufe 2	65 %
Fr. 40'001.00 – Fr. 50'000.00	Stufe 3	50 %
Fr. 50'001.00 – Fr. 60'000.00	Stufe 4	35 %
Fr. 60'001.00 – Fr. 70'000.00	Stufe 5	25 %
Fr. 70'001.00 – Fr. 80'000.00	Stufe 6	15 %
ab Fr. 80'001.00		0 %

Qualitätskriterien für Betreuungsangebote

I. Kindertagesstätten

- a) Gemäss kibesuisse Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten.

II. Tagesfamilienbetreuung

- a) Die Tagesfamilie ist über den Verein Tagesfamilien Brugg und Umgebung oder einen offiziellen Regionalverband angeschlossen.

III. Schulergänzende Betreuung - Tagesstruktur

- a) Die schulergänzende Kinderbetreuung ist modular aufgebaut und richtet sich nach den "Richtlinien für Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter" von kibesuisse.
- b) Die modulare schulergänzende Betreuung wird durch die Gemeinde Lupfig betrieben.
- c) Die Tagesstrukturen und die Schule Lupfig pflegen einen regelmässigen Austausch.
- d) Die Angebote der schulergänzenden Kinderbetreuung während des Schulbetriebes sollten im nahen Umkreis der Schule angeboten werden und möglichst gefahrlos erreicht werden können.

Gemeinde Lupfig
Breitenstrasse 14
5242 Lupfig

Telefon 056 464 60 00
kanzlei@lupfig.ch
www.lupfig.ch

